

Herr  
Landrat Andreas Müller  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

**Christian Zaum**  
Fraktionsvorsitzender  
Schloss Wittgenstein 6  
57334 Bad Laasphe  
cz@afd-kreistag-siwi.de  
☎ 0174-6822861

Bad Laasphe, 20. August 2021

**Antrag der AfD-Fraktion nach § 2 (1) der Geschäftsordnung des Kreistages:  
Missbilligung der Illumination des Kreishauses in Regenbogenfarben am 23. Juni  
2021**

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

die AfD-Fraktion bittet oben genannten Punkt (Missbilligung der Illumination des Kreishauses in Regenbogenfarben) zur Behandlung auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen und stellt folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag missbilligt die am 23. Juni 2021 vorgenommene Illumination des Kreishauses in Regenbogenfarben.

**Begründung:**

Der Landrat ist zu einer neutralen Führung der Amtsgeschäfte angehalten. Insofern hätte die Inanspruchnahme personeller und materieller Ressourcen zur Aussendung einer politischen Botschaft anlässlich eines Fußballspiels der deutschen Nationalmannschaft unterbleiben müssen.

Nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes 10 C 6/16 unterstehen staatliche Amtsträger nicht allein dem Rechtsstaatsgebot, sondern auch dem Demokratieprinzip. Die freie Bildung der öffentlichen Meinung ist Ausdruck des demokratischen Staatswesens (Art. 20, Abs. 1 GG), in dem sich die Willensbildung des Volkes frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei“ vollzieht. Der Willensbildungsprozess muss sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt, vollziehen. (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 – 2 BvF 1/65 – BVerfGE 20, 56 <98f.>)

Beschlüsse vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233, 341/81 – BverfGE 69, 315 <346> und vom 4. Juli 2012 – 2 BvC 1, 2/11 – BverfGE 132, 39 <50>) Einem Amtsträger in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion ist deshalb eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt. Dies findet seinen Niederschlag auch darin, dass Äußerungen eines Amtsträgers, der sich in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion am politischen Meinungskampf beteiligt, nicht demselben Maßstab unterliegen, der an Meinungsäußerungen von Bürgern untereinander anzulegen ist. Während sich der Bürger auf die Wahrnehmung seines Grundrechtes der Meinungsfreiheit (Art 5 Abs. 1 GG) stützen kann, ist dem Staat die Berufung auf Art. 5 Abs. 1 GG gegenüber seinen Bürgern verwehrt. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. März 1996 – 8 B 33.96 – Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 133 S.5)

Art. 5 GG garantiert die freie Bildung der öffentlichen Meinung und will den Kommunikationsprozess im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sichern. (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juni 1981 – 1 BvL 89/78 – BverfGE 57, 295 <319>, Beschluss vom 9. Februar 1994- BvR 1687/92 - BverfGE 90, 27 <32>)

Damit ist eine lenkende Einflussnahme des Staates unvereinbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zaum  
Fraktionsvorsitzender